

**BGI 847 / DGUV Information 205-003 - Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten**  
Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI)  
(bisher ZH 1/445)

(Ausgabe 04/2003)

---

Diese BG-Information wurde unter Mitwirkung des Fachausschusses "Nahrungs- und Genussmittel" der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit - BGZ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften erarbeitet und wird von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten herausgegeben.

Diese BG-Information wurde unter der Bestell-Nummer BGI 847 in das Sammelwerk des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgenommen.

**Berufsgenossenschaftliche Informationen (BG-Informationen)** enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Vorschriften und Regeln zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

### **Vorbemerkung**

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden und Explosionen ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter. Der Unternehmer trägt jedoch die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe in seinem Betrieb.

Die Verkaufsstättenverordnung sowie die Industriebaurichtlinie fordern die Bestellung von Brandschutzbeauftragten unter bestimmten Voraussetzungen. Darüber hinaus kann es auch in anderen Bereichen sinnvoll sein, zur Unterstützung des Unternehmers einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen.

Diese BG-Information gibt unter Berücksichtigung der Aufgaben Empfehlungen zur Ausbildung und Qualifikation von Brandschutzbeauftragten.

Im Allgemeinen werden die Belange des betrieblichen Brandschutzes im Aufgabenbereich einer Sicherheitsfachkraft angesiedelt sein.

### **1 Aufgaben des Brandschutzbeauftragten**

Der Brandschutzbeauftragte soll den Brandschutz-Verantwortlichen eines Betriebes/einer Organisation, z.B. Arbeitgeber/Unternehmer, Betriebsleiter, Behördenleiter, in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes, insbesondere bei den nachfolgenden Aufgaben beraten und unterstützen:

- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen,
- Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen,
- Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren,
- Erstellen eines Brandschutzkonzeptes,
- Instandhaltung von Brandschutz-Einrichtungen,
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Feuerwehr und Feuerversicherer,
- Aufstellen des Brandschutzplanes, z.B. Brandalarmplan, Flucht- und Rettungsplan,
- Ausbildung von Mitarbeitern, z.B. Brandschutzhelfer, unterwiesene Personen.

## **2 Qualifikation des Brandschutzbeauftragten**

Zum Brandschutzbeauftragten kann grundsätzlich bestellt werden, wer zu einem der nachfolgend aufgeführten Personenkreise gehört:

1. ohne zusätzliche Ausbildung:
  - Personen mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz,
  - Personen mit der Befähigung zum Leiter einer anerkannten Werk-/ Betriebsfeuerwehr,
  - Oberbrandmeister, Brandinspektoren und Zugführer bei der freiwilligen Feuerwehr,
2. mit zusätzlicher Ausbildung:
  - Sicherheitsfachkräfte mit Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten,
  - Mitglieder einer Feuerwehr mit mindestens Gruppenführerausbildung und Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten,
  - Personen mit einer Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten.

## **3 Ausbildung des Brandschutzbeauftragten**

### 3.1 Allgemeine Voraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten sollte eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung sein.

### 3.2 Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung sollte mindestens betragen:

- Für Sicherheitsfachkräfte:  
- 1 Woche - 32 Lehreinheiten,  
wobei diese Lehreinheiten in die Fortbildung der Sicherheitsfachkräfte integriert werden können.
- Für Mitglieder einer Feuerwehr mit mindestens Gruppenführerausbildung:  
- 1 Woche - 32 Lehreinheiten.
- Für Personen ohne besondere Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes:  
- 2 Wochen - 64 Lehreinheiten.

Eine Lehreinheit (LE) umfasst 45 Minuten. Die Ausbildung schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann vorgesehen werden. Sie ist in der vorstehend genannten Ausbildungsdauer mit eingeschlossen.

Je nach Größe, Art und Umfang der Gefährdung der von den Brandschutzbeauftragten zu betreuenden Betriebe können zusätzliche Ausbildungsabschnitte erforderlich sein.

### 3.3 Inhalte der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten

Der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten sollte der Muster-Lehrplan nach Tabelle 1 sowie die nachfolgend dargestellten Lehrinhalte zu Grunde gelegt werden.

**Tabelle 1: Muster Lehrplan**

<b>Muster-Lehrplan zur Ausbildung des Brandschutzbeauftragten</b>		
Lfd. Nr.	Themen	Umfang
1	Rechtliche Grundlagen	5 - 10 %
2	Brandlehre	5 - 10 %

3	Brandrisiken	10 - 20 %
4	Baulicher Brandschutz	5 - 15 %
5	Anlagentechnischer Brandschutz	15 - 20 %
6	Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung	5 - 15 %
7	Organisatorischer Brandschutz	10 - 20 %
8	Behörden, Feuerwehren, Versicherer	5 - 10 %
9	Abschlussprüfung	5 - 15 %

Entsprechend der Ausbildungsdauer, der Zielgruppe sowie der Vorkenntnisse können die Themenblöcke in dem angegebenen Rahmen verkürzt oder erweitert werden. Zusätzlich können branchenspezifische Schwerpunkte gesetzt werden.

<b>Lehrinhalte für die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten</b>	<b>Anhang</b>
---	---------------

## 1 Grundlagen

- Ziele des Brandschutzes
  - Personenschutz
  - Sachwertschutz
  - Umweltschutz
- Verantwortung für den Brandschutz im Betrieb
- Aufgaben und Stellung des Brandschutzbeauftragten
- Brandschutzrecht:
  - Vorschriften, Bestimmungen, Regelwerke, Normen
    - des Staates

- der Europäischen Union,
- der Berufsgenossenschaften,
- privater Institutionen, z.B. VdS, VDI, DVGW.

## **2 Brandlehre**

- Chemisch-physikalische Grundlagen des Brennens und Löschens.

## **3 Brandrisiken**

- Brandrisiken innerhalb des Betriebes bedingt durch
  - bauliche Anlagen,
  - Innenausbau, Einrichtung
  - die betriebliche Nutzung
  - explosionsfähige, brennbare und brandfördernde Stoffe
  - elektrische Anlagen
  - die Versorgung und Entsorgung
  - Brandstiftung
- Gefährdung von Personen auf Grund
  - der Anzahl,
  - der Art und ihrer Verteilung im Betrieb
- Besondere Gefährdungen durch
  - Ausfall und Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen
  - Feuerarbeiten
  - Fremdfirmen
- Auswahl geeigneter Brandschutzmaßnahmen in Bezug auf Löschmittel

- Löscheinrichtungen
- Löschmittel
- Organisation

#### **4 Baulicher Brandschutz**

- Bauordnungen der Länder, Sonderbauordnungen
- Industriebaurichtlinien
- Brandabschnitte
- Flucht- und Rettungswege
- Flächen für die Feuerwehr
- Planung und Bewertung baulicher Anlagen unter Gesichtspunkten des Brandschutzes

#### **5 Anlagentechnischer Brandschutz**

- Brand- und Gefahrenmeldeanlagen
- Ortsfeste Feuerlöschanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Instandhaltung

#### **6 Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung**

- tragbare Feuerlöschgeräte
- fahrbare Feuerlöschgeräte
- Wandhydranten
- Speziallöschgeräte
- Instandhaltung

## **7 Organisatorischer Brandschutz**

- Gefährdungsanalyse
- Brandschutzkonzept
- Brandschutzmaßnahmen
  - Festlegen der betrieblichen Brandschutzorganisation
  - Brandschutzordnung
  - Erstellen von Ablauf- und Organisationsplänen
  - Verhalten bei Bränden
  - Alarmierung, Evakuierung, Brandbekämpfung
  - Brandschutzausbildung
  - Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen

## **8 Behörden, Feuerwehren, Versicherer**

- Zuständige Behörden und deren Aufgaben
- Aufgaben, Arten und Leistungsvermögen von Feuerwehren
- Aufgaben und Leistungen der Versicherer
- Zusammenarbeit mit Behörden, Feuerwehr und Versicherern

## **9 Abschlussprüfung**

- mindestens schriftliche Prüfung
- mündliche Ergänzung kann vorgesehen werden, z.B. Bearbeitung von Fallbeispielen

ENDE